Recht für Marketing- und Verkaufsleiter

- 3. Vertragsrecht
- a. Einzelne Vertragsverhältnisse
- b. Veräusserungsverträge
- c. Kaufvertrag
- d. Werkvertrag
- e. Einfacher Auftrag
- f. Vertrag auf Gebrauchsüberlassung
- g. Überblick über die Verträge auf Arbeitsleistung
- h. Arbeitsvertrag
- i. Nicht im Gesetz geregelte Verträge
- j. Kaufmännische Hilfsgewerbeverträge





a. Einzelne Vertragsverhältnisse

Verträge des Obligationenrechts mit Ausformungen der Praxis							
Verträge auf Herstellung, Kauf und Lieferung	Verträge auf Arbeitsleistung	Verträge auf Gebrauchsüberlassung	Vertragliche Grundlagen des Zahlungsverkehrs				
Kaufvertrag	Arbeitsvertrag	Miete	Kredit und Konsumkredit				
Werkvertrag	Einfacher Auftrag	Pacht	Anweisung				
Alleinvertriebsvertrag	Verträge des kaufmän-nischen Hilfsgewerbes	Leasing	Bankgarantie Dokumentarakkreditiv				
Franchisevertrag	Mäklervertrag	Lizenzvertrag					
Sukkzessivlieferungs-vertrag Agenturvertrag		Gebrauchsleihe	Dokumentarinkasso				
	Kommission	Darlehen	Factoring				
			Forfaitierung				





b. Veräusserungsverträge

Einseitige

Schenkung

zweiseitige

- Kaufvertrag
- Tausch





c. Kaufvertrag

- I. Voraussetzungen für die Entstehung eines Kaufvertrags
- II. Grundsätze
- III. Übersicht Kaufvertrag
- IV. Form des Kaufvertrages
- V. Widerruf eines Kaufvertrages
- VI. Vertragsverletzungen
- VII. Wahlrecht bei Vertragsverletzungen





I. Voraussetzung für Entstehung eines Kaufvertrages

- Einigung über <u>Gegenstand und Preis</u>
- <u>Handlungsfähigkeit</u>
- Formvorschriften
- Vertragsinhalt

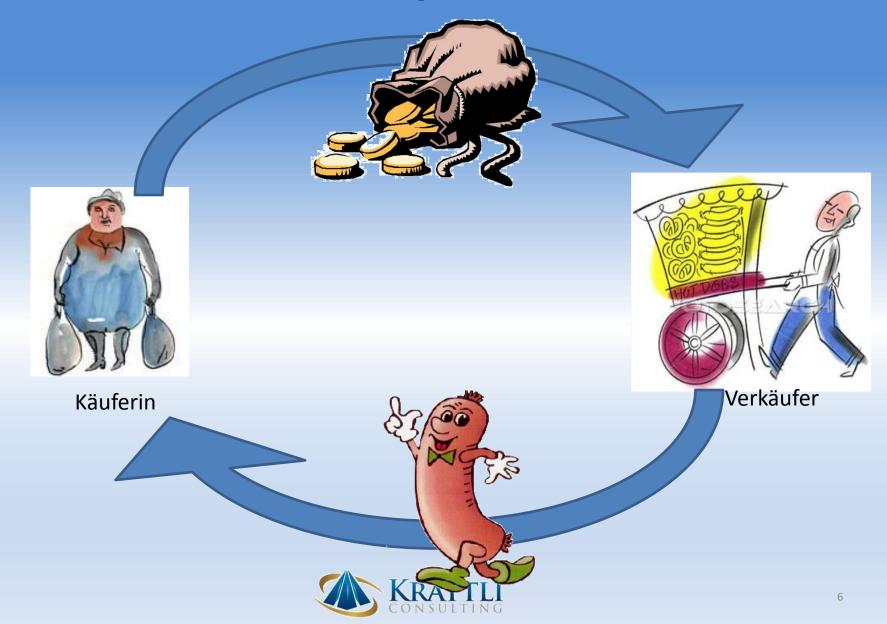
Grundsätzlich Formlos gültig

(Ausnahme: Grundstück, Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge)





II. Grundsätze Kaufvertrag (1)





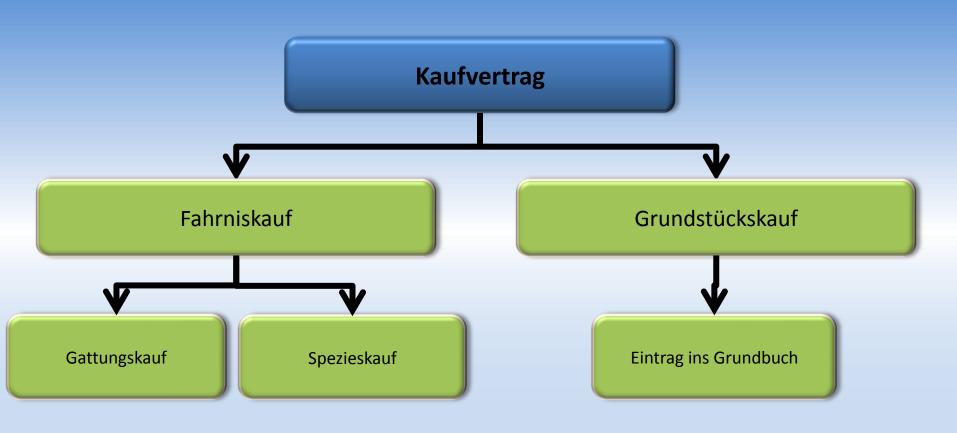
II. Grundsätze Kaufvertrag (2)

- 2 oder mehr Parteien
- Konsens (gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung)
 Hauptpunkte
- Form
- Vertragsarten (1- oder 2seitig)
- Widerruf





III. Übersicht Kaufvertrag (1)







III. Übersicht Kaufvertrag (2)

				Übergang von Nutzen und Gefahr	Erfüllungsort	Wann muss erfüllt werden
Fahrniskauf	Gattungsware	Platzkauf	Mehl	Ausscheidung	Holschuld	Zug um Zug
		Distanzkauf	Mehl	Aufgabe zur Versendung	Holschuld	Zug um Zug
			Geld		Bringschuld	Zug um Zug
	Speziesware		Occasions- auto	Sofort nach Vertragsab-schluss	Holschuld	Zug um Zug
Grundstück- kauf			Grundstück oder Haus	Bei Grundbuch- eintrag		





IV. Form des Kaufvertrages

Formfreie

- Mündlich
- per Handschlag
- Stillschweigend

Formale

- Schriftlich
- Einfache Schriftlichkeit
- Qualifizierte Schriftlichkeit
- mit öffentlicher Beurkundung
- Registereintrag
- öffentliche Beurkundung und Registereintrag





V. Widerruf eines Kaufvertrages

- Abzahlungsgeschäfte: 5 Tage
- <u>Haustürgeschäfte</u>: 7 Tage
- Werbefahrten 7 Tage





VI. Vertragsverletzungen

- Arten der Vertragsverletzung
- Sachgewährleistung / Garantie
- Art der Entschädigung bei Gewährleistungsansprüchen
- Wahlrechte bei Vertragsverletzungen





Arten der Vertragsverletzung

Durch den Käufer

- Annahmeverzug der Kaufsache Art. 211 OR
- Zahlungsverzug des Kaufpreises Art. 102 ff OR oder Art. 214 Abs. 3 OR bei Kreditkauf

Durch den Verkäufer

- Lieferverzug
- Mangelhafte Lieferung
- Nichterfüllung





Sachgewährleistung
 Garantie

- Der Verkäufer ist dafür besorgt, dass die Verkaufssache keine Mängel aufweist,
- Er haftet aber nicht für Mängel, welche dem Käufer bei Vertragsabschluss bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.





 Art der Entschädigung bei Gewährleistungsansprüchen

Wandelung

 Aufhebung des Vertrages und Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen, Aufwendungen und Ersatz für entstandenen Schaden.

Minderung

- Herabsetzung des Kaufpreises
- Ersatzlieferung
 - Andere Ware verlangen nur bei Gattungswaren
 (Der Verkäufer hat das Recht, sofort Ersatz und Schadenersatz zu leisten, um sich so von jedem weiteren Anspruch zu befreien).





Gewährleistung/Garantie

- Dispositiv = keine oder 2 oder 3 Jahre
- Wenn arglistig verschwiegen: Verjährung 10 Jahre
- Bewegliche Sachen: innert 12 Monaten
- Geltendmachung innert 12 Monaten
- auch für verdeckten Mangel
- Nicht dispositiv: für verschwiegenen Mangel = 12 Monate
- Immobilien (dispositiv) maximal 5 Jahre





Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche

- 1. Prüfung der Kaufsache sofort nach Erhalt
- 2. unverzügliche Rüge bei Mängeln
- 3. Aufbewahrungspflicht
- 4. Innert 1 Jahr (auch für versteckte Mängel)





Verjährungsfristen

- Unverjährbar: Grundpfandforderungen
- 10 Jahre = allgemeine Verjährungsfrist
- 5 Jahre für periodisch wiederkehrende Forderungen, z.B.
 - Arztrechnungen, Miete, Lohn
 - = Forderungen im Alltag
 - und für unbewegliche Sachen
- 2 Jahre Versicherungsleistungen
- 1 Jahr bei beweglichen Sachen und unerlaubten Handlungen





Wahlrecht bei Vertragsverletzungen

- Wahlrecht 1
- Wahlrecht 2
- Wahlrecht 3





Wahlrecht 1

- Positives Vertragsinteresse
- Festhalten am Vertrag
- Miete eines Computers, weil er nur diesen und keinen anderen Kaufen will
- Ohne Mitteilung kommt diese Variante 1 zum Zug im Privaten
- Schadenersatzplichtig = Käufer muss Miete zahlen





Wahlrecht 2

- Positives Vertragsinteresse
- Festhalten am Vertrag
- Aber Verzicht auf nachträgliche Erfüllung
- Kauf eines Computers, ist wohl teurer, aber das zahlt der Verkäufer
- Sofortige Mitteilung!
- Schadenersatzpflichtig = Verkäufer muss Differenz zahlen





Wahlrecht 3

- Negatives Vertragsinteresse
- Rücktritt vom Vertrag
- Weil er einen anderen billigeren kaufen kann oder will





d. Werkvertrag

- I. Grundsätze des Werkvertrags
- II. Rücktritt
- III. Pflichten des Werkbestellers
- IV. Pflichten des Unternehmers





I. Grundsätze des Werkvertrags

- Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung
- Der Werkvertrag kann formlos abgeschlossen werden
- Geschuldet wird ein bestimmtes, definiertes Endresultat (Erfolg)
- Ein Werkvertrag liegt immer dann vor, wenn eine fertige Sache geliefert wird
 - wenn extra etwas wegen dem Käufer geändert oder repariert wurde





II. Rücktritt

- Jederzeit, solange das Werk noch nicht fertig
- Gegen Schadloshaltung = bedeutet, dass der Unternehmer finanziell so gestellt werden muss, wie wenn er den Auftrag durchgeführt hätte, und zudem ist ihm weiterer Schaden zu ersetzen





III. Pflichten des Werkbestellers

- Bezahlung des Werklohnes
- Sofortig Prüfung des Werkes
- Sofortige Rüge bei Mängeln





IV. Pflichten des Unternehmers

- Ablieferung des bestellten Werkes, rechtzeitig
- persönliche Ausführung
 (kann auch persönliche Leistung, Überwachung der Arbeit sein oder wenn es überhaupt nicht seine persönlichen Fähigkeiten betrifft durch Dritte)
- sorgfältige Ausführung
- Erfolgshaftung für Gebrauchstauglichkeit (Wandelung, Minderung, unentgeltliche Nachbesserung oder Schadenersatz)





e. Einfacher Auftrag

- I. Grundsätze des Werkvertrags
- II. Pflichten des Beauftragten
- III. Pflichten des Auftraggebers
- IV. Beendigung des einfachen Auftrages





I. Grundsätze des einfachen Auftrags

- Vertragsgemässe Besorgung (z.B. Arzt, Anwalt, usw.)
- Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.
- Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.
- Der Auftrag kann formlos abgeschlossen werden
- kein Erfolg geschuldet, nur reines Tätig werden





II. Pflichten des Beauftragten

- persönliche Ausführung
- Befolgung von Weisungen
- Treue- und Sorgfaltspflicht
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht
- Schadenersatz (bei entstandenem Schaden durch Pflichtverletzungen)





III. Pflichten des Auftraggebers

- Zahlung des Honorars
- Ersatz von Auslagen
- Befreiung von Verpflichtungen gegenüber Dritten
- Ist der Beauftragte in Erfüllung des Auftrages Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen, so hat der Mandant diese Verpflichtungen zu übernehmen.





IV. Beendigung des einfachen Auftrages

- Jederzeit
- Widerruf zur Unzeit
 Anwalt: 2 Stunden vor Prozessbeginn aus einem unwichtigen
 Grund = Schadenersatzpflichtig
- Tod, Handlungsunfähigkeit und Konkurs





- f. Vertrag auf Gebrauchsüberlassung
- I. Übersicht über die Verträge auf Gebrauchsüberlassung
- II. Mietvertrag
- III. Pflichten des Vermieters
- IV. Pflichten des Mieters
- V. Pachtvertrag
- VI. Gebrauchsleihe
- VII. Darlehensvertrag





. Übersicht über die Verträge auf Gebrauchsüberlassung

	Miete (Art. 253 ff OR); Pacht (Art. 275 ff OR); Gebrauchsleihe (Art. 305 ff OR); Darlehensvertrag (Art. 312 ff OR)
Miete	Durch den Mietvertrag verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlasse, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten.
Pacht	Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine nutzbare Sache oder ein nutzbares Recht zum Gebrauch und zum Bezug der Früchte oder Erträgnisse zu überlassen, und der Pächter, dafür einen Pachtzins zu leisten.
Gebrauchs- leihe	Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, dem Entlehner eine Sache zu unentgeltlichem Gebrauch zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauch dem Verleiher zurückzugeben.
Darlehens- vertrag	Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.
Formvorschrift	Grundsätzlich Formlos gültig

II. Mietvertrag

- Eigentümer bleibt der gleiche Besitzer wechselt (Gebrauchsrecht)
- Formlos gültig, zeitlich begrenzt oder unbegrenzt
- Parteien: Vermieter Mieter
- Bewegliche Mietsache: Vor allem dispositives Recht
- Unbewegliche Mietsache: Vor allem zwingendes Recht





III. Pflichten des Vermieters

- 1. Pflicht zur rechtzeitigen Übergabe OR 256
- 2. Erhalt der Mietsache in vertragsgemässem Zustand OR 256
- Tragen von öffentlichen Lasten und Abgaben (zwingend) OR
 256b
- 4. Auskunftspflicht: Vormiete, Rückgabeprotokoll des Vormieters OR 256a





IV. Pflichten des Mieters

- 1. Bezahlung des Mietzinses OR 257d
- 2. Sorgfältiger Gebrauch der Mietsache OR 257f
- 3. Meldepflicht bei Mängel OR 257g
- 4. Zugang zur Mietsache OR 257h
- 5. Kleiner Unterhalt OR 259
- 6. Duldung von Änderungen und Erneuerungen OR 260
- 7. Untermiete nur mit Zustimmung des Vermieters OR 262





V. Pachtvertrag

 eine Sache oder ein Recht zum Gebrauch und zur Nutzung

Pachtzins





VI. Gebrauchsleihe

 eine Sache wird unentgeltlich zum Gebrauch überlassen = Gebrauchsleihe





VII. Darlehensvertrag

- eine bestimmte Summe Geld wird zum Gebrauch überlassen
- = Schuldschein
- Rückzahlung in Monatsraten
- Zins: nur wenn verabredet oder immer im kaufmännischen Verkehr





g. Überblick über die Verträge auf Arbeitsleistung

	Arbeitsvertrag	Werkvertrag	Auftrag
Leistung	Geschuldet ist das Zur- Verfügung-Stellen von Zeit im Dienste des Arbeitgebers.	Geschuldet ist ein Arbeitserfolg unabhängig vom Zeitaufwand.	Es besteht eine Pflicht zum Tätigwerden und zum Erbringen einer Dienstleistung.
Gegenleistung	stets entgeltlich; Arbeitslohn	stets entgeltlich; Werklohnvergütung	entgeltlich, wenn verabredet oder üblich
Stellung	Subordination	Keine Subordination	Keine Subordination
Auflösung	unter Einhaltung von Fristen und Terminen	Besteller hat Rücktrittsrecht	Besteller hat Rücktrittsrecht
Beispiele	Anstellung in einem Unternehmen	Hausbau, Installationen, Software Entwicklung, Kleideränderung	Behandlung beim Arzt · Anwalt, Schulungen, · Treuhänder





h. Der Arbeitsvertrag

- I. Grundsätze des Arbeitsvertrags
- II. Pflichten des Arbeitnehmers
- III. Pflichten des Arbeitgebers
- IV. Beendigung des Arbeitsvertrages
- V. Kündigungsschutz
- VI. Kündigung zu Unzeiten
- VII. Besondere Bestimmungen
- VIII. Arbeitszeugnis
- IX. Arbeitszeit





I. Grundsätze des Arbeitsvertrags

- Arbeitnehmer verpflichtet sich auf persönliche Leistung von Arbeit
- Kann formlos abgeschossen werden (Ausnahme: Lehrvertrag und Handelsreisevertrag)
- Probezeit: gilt der 1. Monat, kann auf max. 3 Monat verlängert werden.





II. Pflichten des Arbeitnehmers

- persönliche Arbeitspflicht
- Sorgfalts- und Treuepflicht
- Sorgfalt im Umgang mit Arbeitsgeräten, Einrichtungen, Material, etc.
- Verbot einer konkurrenzierenden Nebenbeschäftigung (sog. Schwarzarbeit)
- Geheimhaltung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
- Rechenschafts- und Herausgabepflicht
- Leistung von Überstunden
- Befolgungspflicht
- Haftung für Schadenverursachung
- Beachtung eines allfälligen Konkurrenzverbotes





V. Kündigungsschutz

Schutz vor missbräuchlicher Kündigung

Eine Kündigung ist missbräuchlich wegen:

- persönlicher Eigenschaften
- Ausübung verfassungsmässiger Rechte
- Vereitelung künftiger arbeitsrechtlicher Ansprüche
- Rache
- Militär-, Schutz- oder Zivilschutzdienst
- Gewerkschaftstätigkeit
- Unfall- oder Krankheiten





III. Pflichten des Arbeitsgebers

- Lohnzahlungspflicht
- Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Abwesenheit (Länge der
- Lohnfortzahlung abhängig vom Dienstalter)
- Fürsorgepflicht
- Gleichbehandlungsgebot
- Schutz von Leben und Gesundheit
- Respektierung der Privatsphäre
- Haftung für entstandenen Schaden
- Auskunftspflichten
- Spesenersatz
- Einräumen von Freizeit
- Ferien
 - Ausstellen eines Arbeitszeugnisses

IV. Beendigung des Arbeitsvertrages

- nach Ablauf der vertraglich ausgemachten Zeit
- Kündigung ordentlich oder fristlos (fristlos: nur bei unzumutbaren Vorkommnissen)
- keine verschiedenen Fristen
- muss auf verlangen schriftlich begründet werden
- Kündigung ist empfangsbedürftig
- Aufhebungsvertrag
- Tod des Arbeitnehmers





VI. Kündigung zur Unzeit

Eine Kündigung kann vom Arbeitgeber nicht ausgesprochen werden während:

- Bei persönlichen Eigenschaften
- Militär-, Schutz- oder Zivilschutzdienst 4 Wochen vor und nachher, sofern mindestens 12 Tage
- Krankheit oder Unfall: 30 Tage im 1. Dienstjahr, 90 Tage ab 2. bis 5 Jahr und ab dem 6. Jahr 180 Tage
- Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt
- Kündigung während Sperrfrist ist nichtig, sie unterbricht allerdings vorher ausgesprochene Kündigungen





VII. Besondere Bestimmungen

- Erfindungen gehören dem Arbeitgeber = Dienstschöpfungen
- Auch dieses Skript zum Beispiel
- Gelegenheitsschöpfung der Magaziner in einer Schlosserei entwickelt ein neues Schweissverfahren = muss abgemacht oder dann abgekauft werden





VIII. Arbeitszeugnis

- Jederzeit = Vollzeugnis oder Arbeitsbestätigung
- Streitigkeiten: bis Fr. 30'000 kostenlos und einfach





IX. Arbeitszeit

- Gesetzliche Höchst-Arbeitszeit
 variiert zwischen 45 und 50 Stunden = Höchstarbeitszeit
 Industrie, für Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie
 Grossbetriebe des Detailhandels;
- 50 Wochenstunden für alle anderen.
- Überstundenarbeit (bis zur Höchstarbeitszeit)
 kann angeordnet werden, sofern zumutbar
 Plus 25 % Lohn oder Kompensation (kann wegbedingt werden)
- Überzeit
 - = über die gesetzliche Höchstarbeitszeit zwingend 25 % Lohnzuschlag
- Freizeit und Ferien
 pro Woche mindestens 1 Tag
 bis 20 Jahre: 5 Wochen



i. nicht im Gesetz geregelteVerträge?

= Innominatsverträge

- nicht geregelt
- Beispiel:
- Franchisevertrag
- Konkubinat
- Lizenzvertrag
- Unterrichtsvertrag
- Chartervertrag
- Factoring





j. Kaufmännische Hilfsgewerbeverträge

I. Maklervertrag

II. Agenturvertrag

III. Kommission

IV. Spediteur/Frachtvertrag

V. Wiederverkäufer

VI. Franchise

VII. Lizenz

VIII. Factoring

IX. Alleinvertreter

X. Handelsreisender

XI. Leasingvertrag





I. Maklervertrag

- Übersicht Maklervertrag
- Tätigkeitsgebiete
- Ausnahmen
- Provision





Übersicht Maklervertrag

Nachweismakler

Er muss Interessenten bringen.

Hat dann nichts mehr mit dem Vertragsabschluss zu tun.

Vermittlungsmakler

Vertragsabschluss aktiv fördern.

An den Verhandlungen teilnehmen und den Vertrag aufsetzen.





Tätigkeitsgebiete der Makler

- Immobilien
- Unternehmungen
- Mietverträge
- Darlehensverträge
- Hypothekarkredite
- Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung
- Im fremden Namen und fremde Rechnung, gelegentlich





Ausnahmen

- Ehe- und Partnerschaftsvermittlung mit zusätzlichen beso Vorschriften
- Nicht: private Arbeitsvertmittlung = Arbeitsvermittlungsgesetz





Provison, wenn

- Erfolgreich
- Meistens ein %-Satz
- Auslagen nur, wenn vertraglich geregelt
- Kann jederzeit gekündigt werden
- Provision auch geschuldet, wenn Vertrag nachträglich zustande kommt





II. Agenturvertrag

- Grundlagen Agenturvertrag
- Was ist ein Agent
- Unterschied Agent zu Makler
- Ansprüche Agent





Grundlagen Agenturvertrag

- Längerer Zeitraum Verpflichtung
- Geschäfte vermittelt
- Oder im Namen und auf Rechnung Auftraggeber abschliesst





Was ist ein Agent?

- Selbständiger Kaufmann
- Inkl. Eintrag ins Handelsregister





Unterschied Agent zu Markler

- Agent = dauernder Einsatz
- Markler = keine dauernde Vertragsverbindung





Ansprüche Agent

- Provision
- Entschädigung (max. 1 Nettojahresverdienst im Durchschnitt der letzten 5 Jahre)
- Kündigung? Ja, obwohl eigentlich ein Auftrag, der jederzeit widerrufen werden kann.
- 1. Jahr auf Ende des folgenden Monats
- 2. Jahr 2 Monate
- Oder wenn zwingend fristlos





III. Kommission

- Kommissionär
- Provision





Kommissionär

Eigener Namen aber auf fremde Rechnung

Bewegliche Sachen oder Wertpapiere zu verkaufen.

Wenn Grundstücke = dann Makler

Weit verbreitet auch im Kunsthandel





Provision

- Ja, wenn erfolgreich
- Auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen





IV. Frachtvertrag

- Frachtführer = Transport von Sachen
- Vorschriften des Auftrages
- Verpackung ist Sache des Absenders
- Wenn Fracht verloren geht, muss diese ersetzt werde
- Auch für Verspätung haftbar
- Wenn Ware da, hat Frachtführer den Empfänger zu benachrichtigen





V. Wiederverkäufer Alleinvertreter

- Abschluss von Geschäften
- Verkauf von Waren
- Auf Dauer gerichtet
- Selbstständig
- In eigenem Namen auf eigene Rechnung





VI. Franchise

Das Recht, Waren unter Verwendung von Namen, Marken,
 Ausstattungen und DL des Franchisegebers zu vertreiben

Muss sich an Vorschriften halten

Ist selbständiger Unternehmer, aber sehr eingeschränkt





VII. Lizenzvertrag

- Benutzung eines immateriellen Gutes
- Patente, Markenrechte oder Produktionsverfahrens
- Zahlung Lizenzgebühr
- Gebühr: pauschal, pro Stück, pro Umsatz oder Ertrag





VIII. Factoring

Übernimmt gegen Entgelt das Inkasso

Und auch die Rechnungstellung

Und auch das Delkredere





IX. Alleinvertreter

- Exklusives Verkaufsgebiet
- Unterstützung des Lieferanten
- Mindestabnahmepflicht
- Konkurrenzverbot
- Bestimmte Vertragsdauer





X. Handelsvertreter

Auf Dauer gerichtet

Angestellt als AD

Fremde Rechnung und fremder Name





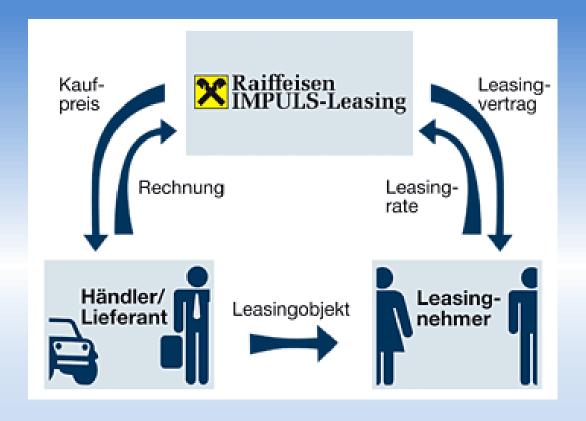
XI. Leasingvertrag

- Übersicht Leasingvertrag
- Vorteile
- Form-Vorschriften
- Rechtliche Grundlagen
- Kreditfähigkeitsprüfung





Übersicht Leasingvertrag







Vorteile

Die Vorteile des Leasing sind, dass der Leasingnehmer ohne grösseren Kapitaleinsatz über Konsum- und Investitionsgüter verfügen kann und somit seine Liquidität schont





Formvorschriften

Besondere Form-Vorschriften:

- Schriftlichkeit (wird empfohlen)
- Beschreibung der Leasingsache und Barkaufspreis
- Anzahl, Höhe und Fälligkeit der Leasingraten
- Effektiver Jahreszins
- Die Höhe einer allfälligen Kaution



Rechtliche Grundlagen

- Im Konsumkreditgesetz (KKG) geregelt
- Leasingverträge können mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer gekündigt werden.

Kreditfähigkeitsprüfung

- Haushaltseinkommen inkl. Nebeneinkünfte
- Unterhalt von Kindern
- Wohnkosten
- Alimente
- Unterstützungsbeiträge

Rückzahlung muss innert 36 Mt möglich sein.





Kreditfähigkeitsprüfung

- Der Kreditgeber muss nach Art. 28 KKG vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit der Konsumentin prüfen. Diese ist kreditfähig, wenn sie den Kredit innert 36 Monaten zurückzahlen kann, ohne das Existenzminimum im Sinne von Art. 93 Abs. 1 SchKG beanspruchen zu müssen. Besondere Regeln gelten beim Leasing (Art. 29 KKG) und bei Kredit- und Kundenkartenkonti (Art. 30 KKG). Gestützt auf Art. 31 KKG darf sich der Kreditgeber auf die Angaben der Konsumentin zu ihren finanziellen bzw. wirtschaftlichen Verhältnissen verlassen. Bei Unterlassung der Kreditfähigkeitsprüfung verliert er dagegen den Anspruch auf Zins und Kosten, in schweren Fällen gar denjenigen auf Rückzahlung des Kapitals (Art. 32 KKG).
- Der Kreditgeber ist verpflichtet, den Kredit bei der zentralen Informationsstelle für Konsumkredite zu melden (<u>Art. 23</u> - <u>27 KKG</u>). Deren Daten werden im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung als bekannt vorausgesetzt (<u>Art. 31 Abs. 3 KKG</u>).



